

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 12.

Berlin, Dienstag, den 6. Juni 1905.

5. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 129.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und des Maschinistengewerbes S. 129. Betr. Verhängung des Belagerungszustandes über Formosa S. 130.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Organisation des Handwerks: Betr. Höchstzahl der Lehrlinge in Gewerbebetrieben S. 130. Betr. Zahntechniker-Zünfte S. 130. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Befehntigungen gemäß § 75a des R.V.G. S. 131. Bekanntmachung, betr. die Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze zu Gunsten des Großherzogtums Luxemburg S. 131.
- VI. **Nichtamtliches:** 1. Entscheidungen der Gerichte: Bei polizeiwidriger Benutzung eines vermieteten Grundstücks kann die Polizeibehörde die Beseitigung eines unzulässigen Zustandes auch vom Eigentümer verlangen S. 132. — 2. Bücherchau: S. 134.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den bisherigen Gewerbeberater Hermann Stromeyer in Stettin zum Regierungs- und Gewerbeberater zu ernennen und

den Kommerzienräten Robert Weklar in Cuxen und Louis Jäncke in Hannover den Charakter als Geheimer Kommerzienrat sowie

den Fabrikanten Oskar Lohse in Berlin und Johannes Girmes in Dedt, Kreis Kempen, den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Landrichter Kunz in Essen ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Essen ernannt worden.

Dem Regierungs- und Gewerbeberater Hermann Stromeyer in Stettin ist die etatsmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rats bei den Regierungen in Stettin, Köslin und Stralsund verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139 I der Gewerbeordnung für die Bezirke dieser Regierungen bestellt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und des Maschinistengewerbes.

Dem früheren Schiffer auf großer Fahrt Karl Friedrich Christian Willwater in Hamburg ist die ihm durch Spruch des Seeamtes in Hamburg vom 7. März 1904 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes wieder eingeräumt worden.

Dem früheren Maschinisten Johannes Svendsen in Flensburg ist die ihm durch Spruch des Seeamtes in Hamburg vom 10. März und die Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamtes vom 10. Mai v. J. entzogene Befugnis zur Ausübung des Maschinistengewerbes (MBl. 1904 S. 97) vorläufig mit der Einschränkung wieder eingeräumt worden, daß er nicht als leitender Maschinist fahren darf.

Betr. Verhängung des Belagerungszustandes über Formosa.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Mai 1905.

Nach einer Meldung des Kaiserlichen Gesandten in Tokio ist über die Insel Formosa und ihre Küstengewässer der Belagerungszustand verhängt worden. Sie wollen beteiligte Seeschiffahrtskreise hierauf hinweisen.

Im Auftrage.

Nb 4724.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Organisation des Handwerks.

Betr. Höchstzahl der Lehrlinge in Gewerbebetrieben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Mai 1905.

Auf Grund der §§ 128, 1391 der Gewerbeordnung können die unteren Verwaltungsbehörden dagegen einschreiten, daß die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder zu der Art des Gewerbebetriebs des Lehrherrn steht. Dabei kann die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Um einen Überblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfange die unteren Verwaltungsbehörden mit Hilfe dieser Vorschriften bereits mit Erfolg eingeschritten sind, erlaube ich Sie, feststellen zu lassen und mir bis zum 1. August d. J. anzuzeigen, in wieviel Fällen und für welche Art von Betrieben im dortigen Bezirke die Herabminderung einer übermäßigen Zahl von Lehrlingen auf Grund der §§ 128, 1391 der Gewerbeordnung herbeigeführt worden ist.

Im Auftrage.

IV. 3792.

Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Zahntechniker-Zimmungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. Mai 1905.

Bereits in meinem Erlasse vom 12. Februar 1902 (M. Bl. S. 81) habe ich darauf hingewiesen, daß die Zahntechniker einen Zweig der niederen Heilkunde ausüben. Auch in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 37 S. 369 und des Kammergerichts Bd. 13 S. 316 wird die Ausübung der Zahnheilkunde als ein Zweig der Heilkunde bezeichnet. Demgegenüber kann es nicht weiter in Betracht kommen, daß das Kammergericht in einem früheren, in Bd. 10 S. 208 abgedruckten Erkenntnisse die Zahntechniker dem Handwerkerstande zugerechnet hatte. Nach § 6 der Gewerbeordnung findet diese auf die Ausübung der Heilkunde und also auch auf die Ausübung der Zahnheilkunde nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Die Zahntechniker können daher auch nicht zu Zimmungen zusammentreten. Gleichwohl ist dies mehrfach geschehen. Neuerdings ist aus zahnärztlichen Kreisen darauf hingewiesen worden, daß ein Zahntechniker, der vor der Prüfungskommission einer Zahntechniker-Zimmlung die Meisterprüfung bestanden und sich als „geprüfter Zahntechniker“ bezeichnet hatte, von der Anlage aus § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung freigesprochen ist. Daß daraus unter Umständen eine erhebliche Schädigung des Publikums entstehen kann, liegt auf der Hand, und es erscheint geboten, den dem Gesetze widersprechenden Zustand alsbald zu beseitigen.

Sie wollen daher die im dortigen Bezirk etwa bestehenden Zahntechniker-Zimmungen durch die Aufsichtsbehörden auffordern lassen, ihre Auflösung zu beschließen. Soweit sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist die Klage auf Schließung der Zimmlung gemäß § 97 der Gewerbeordnung (§ 126 des Zuständigkeitsgesetzes) zu erheben. Die Klage wird gegebenenfalls auf § 97 Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 84 Abs. 2 Ziffer 1 und § 83 Abs. 3 zu gründen sein.

Gleichzeitig wollen Sie dem dortigen Bezirksausschusse von vorstehendem Erlasse Kenntnis geben und darauf hinzuwirken suchen, daß die Genehmigung der Statuten von Zahntechniker-Zunungen fernerhin nicht mehr erfolgt. Geschieht es dennoch, so ist der betreffende Beschluß des Bezirksausschusses im Wege der Klage aus § 126 des Landesverwaltungs-gesetzes anzufechten.

Über die Ausführung dieses Erlasses erwarte ich binnen Jahresfrist Bericht.

Im Auftrage.

IV 3026. — III 3306.

Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Köln).

2. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes gemäßen:

1. Kranken- und Sterbekasse (E. S.) in Cröftel,
2. Sankt Josephs-Krankenkasse zu Vingen für den katholischen Gesellenverein (E. S.),
3. Kranken- und Begräbniskasse „Eintracht“ (E. S.) in Breslau,
4. Kranken- und Sterbekasse zu Steinfischbach (E. S.),
5. Krankenunterstützungskasse zu Gulkheim (E. S.),
6. Kranken- und Sterbekasse der Fuhrherren, Kutscher und verwandten Berufsgenossen „Eintracht“ zu Berlin (E. S.),
7. Kranken- und Sterbekasse für industrielle und gewerbliche Betriebe (E. S.) in St. Tönis,
8. Krankenkasse der vereinigten Handwerker in Tönning (E. S.),
9. Allgemeine Tischler-Gesellen-Kranken-Kasse (E. S.) in Bielefeld.

Berlin, den 2. Juni 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

III 4248 II.

Lohmann.

b) Unfallversicherung.

Bekanntmachung, betr. die Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze zu Gunsten des Großherzogtums Luxemburg.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1905 S. 117.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1905 beschlossen:

1. Die Bestimmungen im § 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes über das Ruhen der Rente von Ausländern, welche nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, finden auf die Angehörigen des Großherzogtums Luxemburg keine Anwendung, auch wenn die Rentenberechtigten nicht in dem zufolge des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober 1900 als Grenzgebiet im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen geltenden Gebiete des Großherzogtums Luxemburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900, Zentralblatt S. 540).

Das Rentenbezugsrecht ist aber davon abhängig, daß der Rentenberechtigte, solange er weder im Gebiete des Deutschen Reichs, noch innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sich aufhält, die vom Reichs-Versicherungsamt auf Grund des § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für Inländer erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften befolgt. Dabei gilt für diese Rentenberechtigten als Tag des Inkrafttretens der Vorschriften des Reichs-Versicherungsamts vom 5. Juli 1901 der Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

2. Das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg gilt im Sinne der Unfallversicherungsgesetze als Grenzgebiet mit der Wirkung, daß die Bestimmungen im § 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 22 des Unfallversicherungsgesetzes für

die Land- und Forstwirtschaft, § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und § 27 des See-Unfallversicherungsgesetzes über den Ausschluß des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente für die Angehörigen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, auf diejenigen Angehörigen von Ausländern keine Anwendung finden, welche im Gebiete des Großherzogtums Luxemburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

3. Die Bestimmungen des § 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und des § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes über den Ausschluß des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente finden auf die Angehörigen des Großherzogtums Luxemburg keine Anwendung, auch wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Unfalls nicht innerhalb des Großherzogtums Luxemburg (vgl. Ziffer 2) hatten.
4. Die vorstehenden Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 15. April 1903 ab, soweit über den Anspruch bei dem Inkrafttreten dieses Beschlusses noch nicht rechtskräftig entschieden ist.
5. Dieser Beschluß tritt am 15. Mai 1905 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

(gez.) Werner.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte.

Bei polizeiwidriger Benutzung eines vermieteten Grundstücks kann die Polizeibehörde die Beseitigung eines unzulässigen Zustandes auch vom Eigentümer verlangen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 8. Senats, vom 14. Oktober 1904.

Auf dem Grundstücke der Witwe C. Straße usw. in B. befindet sich in den Räumen des Erdgeschosses, des I., II. und III. Stockwerkes des II. Quergebäudes und II. Seitenflügels die Zelluloidwaren- und Pappkartonfabrik von N., in welcher Zelluloid und Pappe in größeren Mengen gelagert und verarbeitet werden. Zahlreiche Brände, die während der letzten Jahre in Gebäuden und Gebäudeteilen stattfanden, in welchen brennbare Stoffe in größerer Menge aufbewahrt oder verarbeitet werden, veranlaßten die Behörden zu einer allgemeinen Nachprüfung, ob von seiten der Inhaber derartiger feuergefährlicher Betriebsstätten ausreichend Vorkehrung getroffen sei, um der Entstehung eines Brandes in ihren Fabrikationsräumen tunlichst vorzubeugen oder die Ausbreitung eines Feuers tunlichst zu beschränken. . . . Erfahrungen ließen es der Polizeibehörde geboten erscheinen, bezüglich der Betriebe zur Herstellung von Zelluloidwaren eine nochmalige Revision eintreten zu lassen. Demgemäß wurden den Erben des C. zu Händen der Klägerin durch Verfügung vom 4. Mai 1903 weitere Auflagen gemacht. Gegen diese Verfügung wurde Beschwerde erhoben, welche vom königlichen Oberpräsidenten durch Bescheid vom 16. Dezember 1903 bezüglich einer Anzahl von Auflagen zurückgewiesen wurde.

Die sodann noch erhobene Klage betrifft folgende sechs vom Oberpräsidenten aufrecht erhaltene ortspolizeiliche Auflagen:

- I. Die Aufbewahrung von Papierabfällen dürfe nicht im Dachgeschosß des II. Quergebäudes erfolgen. Es sei vielmehr ein feuerfest abgefordertes, im Keller oder Erdgeschosß gelegenes, unmittelbar vom Hofe aus zugängliches Gefaß herzurichten.
- II. Eine zweite Treppe sei derart herzustellen, daß alle Betriebs- und Lagerräume, sowie alle darüber gelegenen Räume nach zwei geeigneten Treppen entleert werden können. Diese Entleerung müsse zugleich auch für die nicht von der Firma N. benutzten Wohn- und Lagerräume des II. Quergebäudes möglich sein.
- III. Die Türumrahmung des Zelluloidlagerraumes im Erdgeschosß des II. Quergebäudes sei noch mit Eisenblech feuersicher zu bekleiden, die Tür selbsttätig zufallend einzurichten.
- IV. Die Verwendung von eisernen oder Gasöfen werde untersagt, die Beseitigung der eisernen Öfen angeordnet, die Einrichtung von Dampf- und Warmwasserheizung

für die Arbeitsräume empfohlen. Die Heizkörper seien durch engmaschige Gitter zu verkleiden.

- V. Auf je 50 qm Bodenfläche müsse mindestens ein Zapfhahn der Wasserleitung von mindestens 20 mm Durchmesser mit angeschraubtem Gummischlauch vorhanden sein.
- VI. Die Verkehrswege aus allen Räumen nach den Treppen seien durch Zeichnungen klarzulegen. In den Scheidewänden der abgetrennten Räume seien Verbindungstüren anzulegen, so daß in jedem Räume nicht nur eine Ausgangstür vorhanden sei.

Die auf Aufhebung der vorstehenden Anordnung gerichtete Klage wird darauf gestützt, daß

1. durch Nichtanwendung der §§ 535, 536, 537, 542, 544 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und durch unrichtige Anwendung des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts die angefochtene Verfügung des Beklagten und der Bescheid des Ober-Präsidenten die Klägerin in ihren Rechten verletzen,
2. die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche den Beklagten zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Klage, deren Abweisung der Beklagte in Antrag bringt, ist unbegründet.

Wenn die Klage zunächst auf angeblich unrichtiger Anwendung der §§ 535—537, 542, 544 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützt wird, so übersieht die Klägerin, daß diese Normen lediglich das privatrechtliche Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter regeln. Hier aber handelt es sich um die im öffentlichen Recht wurzelnde Verpflichtung eines jeden Grundeigentümers, sein Grundstück in einem polizeigemäßen Zustande zu erhalten. Zwar kann die Polizeibehörde, sofern nicht sowohl der Zustand eines Gebäudes an sich als polizeiwidrig erscheint, sondern eine bestimmte Verwendung desselben, auch von dem Mieter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten fordern, daß er die polizeiwidrige Verwendung einstelle. Aber die Behörde ist nicht gehindert, sich in solchen Fällen unmittelbar an den Eigentümer zu wenden. Es wird sich dies besonders dann empfehlen, wenn, wie im vorliegenden Falle, außer anderen Maßnahmen auch bauliche Vorkehrungen erforderlich erscheinen. Hat die Behörde in Ausübung ihres Wahlrechts dem Eigentümer Auflagen gemacht, so kann dieser sich der Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Pflicht, für einen polizeigemäßen Zustand seines Grundstücks und Gebäudes zu sorgen, nicht durch den Hinweis entziehen, daß die Behörde sich auch an den Mieter hätte halten können.

Nuzutreffend sind auch die Ausführungen der Klägerin, daß die Auflagen nicht etwa zur Abwendung einer der öffentlichen Sicherheit und dem Grundstücke selbst drohenden Gefahr getroffen seien, sondern daß sie lediglich dem Interesse einer größeren Feuericherheit des Fabrikbetriebes der Mieterin dienen sollten. Tatsächlich widerlegt sich diese Ausführung schon dadurch, daß z. B. die zweite Auflage nach ihrem klaren Wortlaut und nach der eigenen Darstellung der Klägerin auch solche Räume betrifft, welche von anderen Personen und Betrieben als von der Zelluloidfabrik benutzt werden. Abgesehen hiervon, bezwecken die polizeilichen Anordnungen offensichtlich nicht nur eine Erhöhung der Feuericherheit im Betriebe der Zelluloid- und Pappfabrik von N., sondern auch einen erhöhten Schutz der übrigen Räume und Bewohner des ausgedehnten Hauses und seiner Nachbarschaft.

Diese Gefahr für das Publikum, welche die Auflagen der Behörde abzuwenden oder doch zu verringern bestrebt sind, entspringt auch nicht, wie die Klägerin ausführt, aus einer lediglich vom Mieter gewählten Benutzungsart. Die Räume sind vielmehr seitens der Eigentümer der Firma N. zum Betriebe gerade ihres durch besondere Feuergefährlichkeit sich auszeichnenden Geschäfts vermietet worden, und insofern können die Eigentümer nicht sagen, die erhöhte Feuerzgefahr sei ohne ihr Zutun entstanden und von ihrer eigenen Entschließung unabhängig.

Es läßt sich auch nicht einwenden, die Erfüllung der Auflagen sei den Eigentümern unmöglich, weil die Räume vermietet seien. Sollte die Mieterin sich der Ausführung der nötigen Arbeiten widersetzen, so würde es Sache der Eigentümer sein, diesen Widerstand durch Anrufung der Polizeibehörde oder der Zivilgerichte zu brechen. Verkannt kann allerdings nicht werden, daß es zweckmäßig gewesen wäre, wenn die Polizeibehörde der Mieterin gleichzeitig eine Auflage des Inhalts gemacht hätte, die dem Eigentümer aufgegebenen Arbeiten zu dulden, und diejenigen Auflagen auch ihrerseits zu erfüllen, die auch vom Mieter erfüllt werden können, z. B. diejenigen, welche die Aufbewahrung der

Papierabfälle (I) oder die Nichtverwendung von eisernen oder Gasöfen zum Gegenstande haben.

Ein Rechtsirrtum der Polizeibehörde kommt somit vorliegend nicht in Frage. Da nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes der Verwaltungsrichter nicht befugt ist, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der noch streitigen 6 Auflagen nachzuprüfen, so kann es sich hier nur noch darum handeln, ob die Auflagen offenbar sachwidrig und völlig ungeeignet erscheinen, die vorhandene Feuergefährlichkeit zu verringern. Diese Frage aber ist zu verneinen.

Zunächst ist es unerheblich, daß die jetzigen Auflagen nicht schon anlässlich der im Jahre 1900 behördlich vorgenommenen Revision der Zelluloidfabrik gemacht worden sind, und ob, wie die Klägerin ohne Beweisanzug behauptet hat, seitdem der Umfang der Zelluloidfabrikation erheblich eingeschränkt und letztere zum großen Teil durch einen weniger gefährlichen Betrieb (Herstellung von Papppartons) ersetzt worden sei. Denn mittlerweile hat die Behörde durch neue Brände in ähnlichen oder gleichen Betrieben weitere Erfahrungen gesammelt, die eben die neuen Auflagen veranlaßt haben, und es fragt sich im vorliegenden Streitverfahren nur, ob nach dem heutigen Stande der Erfahrung die Behörde bei ihren Anforderungen die äußersten, dem polizeilichen Ermessen gezogenen Grenzen überschritten habe. Das aber muß, wie schon gesagt, verneint werden.

Zweifellos sind die über die Art der Aufbewahrung der besonders leicht Feuer fangenden Papierabfälle getroffenen Anordnungen geeignet, die vorhandene sehr hohe, mit dem Betriebe der Zelluloid- und Kartonfabrik verbundene Feuergefährlichkeit zu verringern.

Es entspricht auch den allgemeinen, über die leichte Verqualmung von Treppen in Brandfällen gemachten Erfahrungen, daß bei diesem besonders feuergefährlichen Betriebe die Herstellung einer zweiten Treppe innerhalb des betreffenden Quergebäudes gefordert wird. Da auch die andern in den oberen Geschossen dieses Quergebäudes befindlichen Räume von der erhöhten Feuergefährlichkeit des N.schen Betriebes in Mitleidenschaft gezogen werden, so ist es nur sachdienlich, wenn die neue Treppe auch der Entleerung der anderen Räume dienen soll.

Alles andere denn sachwidrig sind bei der Art des N.schen Betriebes auch die weiteren Auflagen, betreffend die Feuerficherung der Tür des Zelluloidlagerraums, die Untersagung der Verwendung von eisernen und Gasöfen, die Anbringung von zahlreichen Zapfhähnen der Wasserleitung. Die bloße Empfehlung, eine Dampf- oder Wasserheizung einzurichten, ist, wie anzunehmen, mit der Klage nicht angefochten. Eine Klage dagegen würde auch unzulässig sein, da eine solche Empfehlung kein Gebot oder Verbot enthält, also keine polizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 127 ff. ist.

Wenn endlich Vorlage einer Zeichnung über die Verkehrswege aus allen Räumen nach den Treppen gefordert worden ist, so soll damit offensichtlich die Unterlage gewonnen werden zu einer Prüfung, ob der zweiten Auflage im vollen Umfange genügt sei. Zugleich aber soll offenbar durch die den Bauakten einzuverleibende Zeichnung der geforderte Zustand attemmäßig festgelegt werden. Demnach beruht auch diese Anforderung auf berechtigten polizeilichen Motiven, sachwidrig ist sie keineswegs.

Ob endlich den Hauseigentümern durch die Anforderungen größere Ausgaben erwachsen, ist unerheblich gegenüber dem Zwecke des polizeilichen Einschreitens, Gesundheit und Leben von Menschen zu schützen.

Demgemäß war die Klage in allen Punkten abzuweisen.

2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Jahr- und Adressbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1905. Herausgegeben von der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse. Berlin 1905. Berlin, Carl Heymanns Verlag.